

Seite 3

Ein Fall aus der Praxis

Seite 4

Due Diligence-Prüfung

Seite 5

Besondere Prüfungen

Seite 6

Erste Erfahrungen mit FABI

Bewertung von Immobilien im Finanzvermögen bei Gemeinden im Kanton Luzern



Neuerungen durch die Einführung von HRM2

Durch die Einführung des neuen Gesetzes über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGG) auf den 1. Januar 2018 treten für Luzerner Gemeinden verschiedene Neuerungen in Kraft. Ein wesentlicher Bestandteil der Gesetzesänderung ist die Einführung des Harmonisierten Rechnungsmodells 2 (HRM2) auf das Rechnungsjahr 2019. HRM2 ist eine Weiterentwicklung des heutigen Rechnungsmodells für die öffentlichen Gemeinwesen und ist vermehrt auf eine betriebswirtschaftliche Sichtweise ausgerichtet.

Infolge dieser Gesetzesänderung ergibt sich bei der Bewertung des Finanzvermögens eine wesentliche Änderung. Der § 57 des FHGG schreibt vor, dass die Positionen des Finanzvermögens zukünftig zu Verkehrswerten zu bewerten und zu bilanzieren sind. Dabei stellt die Bewertung der Immobilien im Finanzvermögen eine besondere Herausforderung dar.

Immobilien des Finanzvermögens

Nach HRM2 umfasst das Finanzvermögen jene Vermögenswerte, welche nicht unmittelbar der Erfüllung der öffentlichen Aufgaben dienen. Bezogen auf die Immobilien bedeutet das, dass diese veräussert werden können, ohne dass dadurch die Ausübung der öffentlichen Aufgaben der Gemeinden tangiert wird. Zu diesen Immobilien zählen gemäss Kontenplan HRM2 insbesondere:

- nicht überbaute Grundstücke
- vorsorglicher Landerwerb
- Grundstücke, die beispielsweise für Realersatz gehalten werden und ähnliche Grundstücke
- im Baurecht abgetretene Grundstücke

Bewertung von Immobilien des Finanzvermögens

Bei der Ersterfassung der Anlagen erfolgt die Bewertung zum Anschaffungswert. Die Folgebewertung wird dann zum Verkehrswert vorgenommen. Dabei ist zu beachten, dass diese Immobilien mindestens alle vier Jahre neu zu bewerten sind, wobei gleichartige Immobilien im gleichen Zeitpunkt zu bewerten sind. Werden Liegenschaften vom Verwaltungsvermögen in das Finanzvermögen übertragen, sind diese am nächsten Bilanzstichtag neu zu bewerten.

Gemäss dem aktuellen Handbuch «Finanzhaushalt der Gemeinden» wird der Verkehrswert als Durchschnitt des Realwertes (Gebäudezeitwert und Landwert) und des Ertragswertes (Kapitalisierung des Mietertrages, bei markt-mässig vermieteten Objekten) errechnet. In der Bewertungslehre spricht man hier vom sogenannten Mischwert (Substanz- und Ertragswert). Diese Wertberechnungsmethode wird grundsätzlich auch bei der Katasterschätzung von der Dienststelle Immobilienbewertung des Kantons Luzern angewendet, jedoch nicht mit dem Durchschnitt sondern zu einem gewichteten Wert. Bei nicht überbauten Grundstücken kann im Weiteren auch auf Vergleichswerte abgestellt werden.

Es ist zu beachten, dass die sich aufgrund der Neubewertungen ergebenden Verkehrswertanpassungen der Immobilien im Finanzvermögen inskünftig erfolgswirksam in der Erfolgsrechnung als Bewertungsgewinne oder Bewertungsverluste zu verbuchen sind.

Ermittlung des Verkehrswertes

Der Verkehrswert einer Immobilie hängt von mehreren Faktoren ab, welche professionell beurteilt und berechnet werden müssen. Einen wesentlichen Bestandteil des Verkehrswertes einer Immobilie stellt dabei der Ertragswert dar. Dieser wird durch den verwendeten Kapitalisierungssatz stark beeinflusst. Daher kommt dem Kapitalisierungssatz, neben einer gewissen Konstanz bei den anderen Bewertungsparametern, ein besonderer Stellenwert zu. Unsere Bewertungsfachleute arbeiten mit einem eigens

entwickelten Zinsmodell, welches sowohl die langfristige Zinsentwicklung wie auch alternative Investitionsanlagen sowie den Teuerungseffekt berücksichtigt.

Ziel der Verkehrswertschätzung ist das Ermitteln eines objektiven Liegenschaftswertes. Der Immobilienbewerter ist dabei bestrebt – trotz der stichtagsbezogenen Bewertung – einen mittelfristig erzielbaren Wert zu ermitteln. Diese Vorgehensweise ist im Sinne einer Gemeinde, da die ausgewiesenen Verkehrswerte für deren Liegenschaft eine gewisse Verbindlichkeit über einen mittleren Zeithorizont aufweisen sollten.

Aufgrund der Komplexität bei der Bewertung von Immobilien ist es empfehlenswert, auf das Know-how von ausgewiesenen Bewertungsexperten zurückzugreifen. Neben den fach- und marktspezifischen Kenntnissen verfügen unsere Immobilienspezialisten über ein weiterentwickeltes, anerkanntes Bewertungstool und sind somit in der Lage, auf die objekt- und kundenspezifischen Bedürfnisse einzugehen. Neben der Erfüllung der gesetzlichen Vorschriften liefern Liegenschaftsbewertungen dem Eigentümer auch wichtige Hinweise und Entscheidungsgrundlagen für seine zukünftige Immobilienstrategie.

Erkenntnisse aus der Einführung des FHGG

Der Bewertung von Immobilien im Finanzvermögen wird durch die Einführung des FHGG und HRM2 in Zukunft eine wesentlich höhere Bedeutung zukommen. Einerseits weil die Immobilien im Finanzvermögen zu Verkehrswerten bilanziert werden müssen, andererseits sind die jeweiligen Bewertungskorrekturen der Liegenschaften als Gewinne oder Verluste in der Erfolgsrechnung auszuweisen.

Haben Sie Fragen zur Einführung von FHGG und HRM2 oder zur Bewertung Ihrer Liegenschaften? Unsere Fachpersonen von der Truvag Revisions AG bzw. unserer Partnerfirma der Truvag Treuhand AG geben Ihnen gerne Auskunft.

Autoren:



Ivan Hodel
dipl. Wirtschaftsprüfer
zugelassener Revisionsexperte
Truvag Revisions AG, Willisau



Reto Langenstein
Inhaber Gemeindeschreiberpatent
Immobilien-Bewerter FA
Truvag Treuhand AG, Willisau

Unterstützung bei personellen Engpässen – ein Fall aus der Praxis

Interview mit **Thomas Kasper**, Abteilungsleiter Finanzen und Immobilien, Mitglied der Geschäftsleitung, Gemeinde Adligenswil



Vom Oktober 2016 bis März 2017 durfte die Truvag Treuhand AG mit zwei Fachkräften im Rechnungswesen der Gemeinde Adligenswil vor Ort einen Personalengpass überbrücken. Zusammen mit dem Leiter Finanzen führten sie die Finanz- und Lohnbuchhaltung, unterstützten bei der Erstellung des Jahresabschlusses und begleiteten die Prüfung der Jahresrechnung durch die Revisionsstelle. Neben dem Tagesgeschäft gehörte auch die Einführung von neuen Mitarbeitenden zum Auftrag. Die Zusammenarbeit war eine Bereicherung für beide Seiten.

Wie entstand die Zusammenarbeit mit der Truvag?

Am 1. September 2016 stellte die Gemeinde Adligenswil auf das neue Geschäftsführermodell um. Damit verbunden kam es zu grösseren organisatorischen und personellen Veränderungen in der Verwaltung. Stark betroffen war das Finanzwesen, welches quasi neu aufgebaut werden musste. Wir standen unter Druck, weil das Tagesgeschäft trotzdem weiter zu funktionieren hatte und der Jahresabschluss schon bald zu erstellen war. Deshalb entschieden wir, die Truvag für die Überbrückung des personellen Engpasses beizuziehen.

Welche Gründe sprachen für die Truvag als Partnerin?

In früheren Projekten der Gemeinde Adligenswil haben wir bereits erfolgreich mit der Truvag zusammengearbeitet. Dadurch war eine Vertrauensbasis vorhanden, indem wir bereits aus eigener Erfahrung wussten, dass die Truvag über erfahrene Mitarbeitende im Rechnungswesen und über praktische Kenntnisse in der öffentlichen Verwaltung verfügt. Zudem wussten wir, dass die Truvag flexibel agiert und es ihr ein grosses Anliegen ist, auf kundenspezifische Wünsche einzugehen.

Was war besonders an der Zusammenarbeit?

Am meisten schätzte ich den grossen Zusatz-Effort, den die

Truvag für uns geleistet hat. Schon der Start war ausserordentlich, denn bereits eine Woche nach unserer Anfrage starteten die Truvag-Mitarbeitenden bei uns vor Ort. Obwohl ab Januar die Treuhandseason auf Hochtouren läuft und die Truvag-Fachleute bereits stark ausgelastet sind, konnten die von uns gewünschten Pensen kurzfristig geleistet werden. Dies war für uns wichtig, da auch bei uns die Erstellung des Jahresabschlusses bevorstand. So waren alle gefordert, sich schnell einzuarbeiten und unter Zeitdruck die anstehenden Arbeiten zu leisten. Dies gelang wirklich bestens, da die Truvag nach unserer Wahrnehmung für uns alle Hebel in Bewegung gesetzt hat.

Wo lagen die Herausforderungen?

Es gab verschiedenste Herausforderungen. Einerseits galt es für die Truvag-Mitarbeitenden, sich mit dem Gemeindekontenplan und den branchenspezifischen Softwareprogrammen rasch vertraut zu machen, ohne dass sie dabei auf noch anwesende Verwaltungsmitarbeitende hätten zurückgreifen können. Andererseits übernahmen sie die Verantwortung für das gesamte Rechnungswesen mit der Finanz-, Debitoren- und Kreditorenbuchhaltung sowie den Löhnen. Neben dem Tagesgeschäft hatten sie auch die Aufgabe neue Mitarbeitende einzuarbeiten, unsere Lernende zu betreuen, den Jahresabschluss zu erstellen sowie die Prüfung der Jahresrechnung vorzubereiten und zu begleiten. Im Gegenzug waren wir gefordert, schnelle Entscheidungen zu treffen. All diese Herausforderungen konnten glücklicherweise beidseits gut gemeistert werden.

Können Sie die Überbrückung eines Personalengpasses durch die Truvag weiterempfehlen?

Das kann ich absolut. Es ist ideal, wenn man bei Bedarf kurzfristig erfahrene Leute beiziehen kann und diese sich mit vollem Engagement für die reibungslose Weiterführung des Tagesgeschäfts einsetzen. Ausserdem war der Austausch mit aussenstehenden Personen sehr spannend und wir konnten von deren Sichtweise und Erfahrung profitieren. Ich denke, es war für beide Seiten eine bereichernde Lösung.

Herzlichen Dank Herr Kasper für das Interview.

Neue Bestimmungen bei der MWST-Steuerpflicht von Gemeinden

Das revidierte Mehrwertsteuergesetz (revMWSTG) tritt per 1. Januar 2018 in Kraft. Von einigen Änderungen sind auch Gemeinwesen betroffen. Die Voraussetzungen für die subjektive Steuerpflicht (**wer ist steuerpflichtig?**) von Gemeinwesen werden gelockert. Bisher steuerpflichtige Dienststellen mit steuerbaren Leistungen an Nicht-Gemeinwesen von zwischen CHF 25'000 und CHF 100'000 können sich per Ende 2017 von der Steuerpflicht abmelden. Neu ist nur noch die Umsatzgrenze von CHF 100'000 pro Jahr aus steuerbaren Leistungen an Nicht-Gemeinwesen massgebend. Bevor ein Gemeinwesen bzw. eine Dienststelle abgemeldet wird, sollte geprüft werden, ob und – falls ja – in welchem Umfang zurückgeforderte Vorsteuern via Eigenverbrauch wieder zurückerstattet werden

müssen. Insbesondere bei der Dienststelle Wasserversorgung (Spezialfinanzierung) wird eine Abmeldung deshalb i.d.R. nicht sinnvoll sein, obwohl dies zulässig wäre. Zudem werden gewisse Bestimmungen für die objektive Steuerpflicht (**was ist steuerpflichtig?**) weiter gefasst. Bisher waren Leistungen innerhalb des gleichen Gemeinwesens von der Steuer ausgenommen. Neu sind auch Leistungen zwischen Gesellschaften, an denen nur Gemeinwesen beteiligt sind und den beteiligten Gemeinwesen von der Steuer ausgenommen. Eine weitere Ausnahme betrifft das Zurverfügungstellen von Personal durch Gemeinwesen an andere Gemeinwesen. Bei der Analyse der Auswirkungen dieser MWST-Gesetzesänderungen in den betroffenen Dienststellen unterstützen wir Sie gerne.

Due Diligence-Prüfung

Begrifflichkeit

Eine Due Diligence-Prüfung (DD-Prüfung) wird in der Regel bei Akquisitionen von Unternehmungen durchgeführt. Sie kann aber auch bei einem einzelnen Objekt vorgenommen werden (z.B. beim Erwerb einer Immobilie). Due Diligence heisst sinngemäss «mit gebührender Sorgfalt». Mit der DD-Prüfung sollen die Risiken eines Kaufobjekts durchleuchtet werden.

Anwendungsbereich

Eine DD-Prüfung weicht grundsätzlich von einer Abschlussprüfung gemäss Aktienrecht ab bzw. geht viel weiter als diese. Während die gesetzliche Abschlussprüfung den Fokus auf die Werthaltigkeit und Vollständigkeit der Jahresrechnung legt, nimmt die Due Diligence mögliche Probleme und Risiken des Kaufobjekts ins Visier und ist zukunftsorientiert ausgerichtet. Das Hauptziel besteht in der Risikominimierung.

Die DD-Prüfung muss schlussendlich auch die Werthaltigkeit des Kaufobjekts bestätigen. Die aufgedeckten Risiken oder Unsicherheiten müssen quantifiziert werden und können so einen Einfluss auf den Wert des Kaufobjekts haben.

Eine DD-Prüfung umfasst in der Regel folgende Bereiche:

Finanz- und Rechnungswesen sowie IT: Geprüft werden primär nicht Buchwerte sondern jene Werte, welche Grundlage für die Unternehmensbewertung waren und somit auch kaufpreisrelevant sind. In der Regel handelt es sich dabei um Verkehrswerte. Die Plausibilisierung der Plan-Zahlen (künftige Geschäftsjahre) ist ebenfalls ein wichtiger Bestandteil der DD-Prüfung. Immer wichtiger wird die IT – hier geht es um Fragen wie Datensicherung, Datensicherheit sowie Kosten und Effizienz.

Steuern und Recht: Es gilt sämtliche Steuerrisiken, bezogen auf das Kaufobjekt sowie auf die Kauftransaktion, aufzudecken. Neben Steuerdeklarationen werden hier insbesondere auch Protokolle von erfolgten MWST-Revisionen sowie die rechtskräftigen Steuerveranlagungen (Gewinnsteuern) der Gesellschaft geprüft. Im Bereich Recht werden Lieferanten-, Kunden- oder sonstige wichtige Verträge geprüft (Abklärungen betreffend Konditionen, Kündigung sowie Übertragbarkeit der Verträge etc.). Ferner müssen drohende und laufende Rechtsfälle analysiert und beurteilt werden.

Management und Personal: Der Prüfer will auch die Risiken im Bereich Arbeits- und Sozialversicherungsrecht kennen. Protokolle von erfolgten AHV-Revisionen zeigen beispielsweise auf, wie professionell die Personaladministration geführt wird. Zum Prüfungsumfang gehören auch die Beurteilung von Überzeit- und Ferienguthaben und das Abklären von langfristigen Absenzen (insbesondere Arbeitsunfähigkeit). Äusserst wichtig sind Know-how-Träger/Schlüsselmitarbeiter einer Firma. Es gilt, diese zu identifizieren und sich deren Engagement auch nach einem allfälligen Eigentumswechsel zu sichern.

Markt und Konkurrenz: Die Markt- sowie die Branchenentwicklung haben einen entscheidenden Einfluss auf die Zukunft und somit auf die Ertragslage des Kaufobjekts. Hier stellt sich die Frage, ob die Chancen und Risiken des Umfelds adäquat in die Plan-Zahlen eingeflossen sind. Zusätzlich müssen Überlegungen angestellt werden bezüglich Konkurrenz und Marktentwicklungen (z.B. Substitutionsprodukte, indem ein neues Produkt aus einer anderen Branche die gleichen Bedürfnisse abdeckt und dadurch das ursprüngliche Produkt verdrängt, oder indem eine disruptive Entwicklung durch ein bisher erfolgreiches Geschäftsmodell innert kürzester Zeit nicht mehr gefragt sein kann). Solche Aspekte können die künftigen Erträge stark beeinflussen.

Produkte und Dienstleistungen: Im Fokus stehen hier die Innovationsfähigkeit der Unternehmung sowie die Frage, wie stark diese Produkte/Dienstleistungen nachgefragt werden. Dazu gehört auch die Beurteilung des Bereichs Forschung und Entwicklung.

Weiteres: Je nach Gegebenheit müssen auch die Bereiche Reputation und Umwelt begutachtet werden. Insbesondere bei Immobilien (ganz speziell im Produktions- und Lagerbereich) stellt sich die Frage nach allfälligen Altlasten und damit verbundenen Sanierungspflichten. Je nach Komplexität und Umfang der DD-Prüfung zieht der Prüfer weitere Fachspezialisten (z.B. Steuerexperten, Juristen, Immobilienexperten oder Branchenexperten) zu, welche über vertiefte Kenntnisse in den einzelnen Gebieten verfügen.

Umsetzung der Erkenntnisse und Fazit

Feststellungen aus der DD-Prüfung führen oft dazu, dass beim Kaufvertrag spezielle Absicherungsformulierungen einfließen. Schwerwiegende Feststellungen mit entsprechend hohem Risikopotential können auch dazu führen, dass vor einem geplanten Verkauf risikomindernde Massnahmen getroffen werden müssen. Allenfalls können diese sogar ein «Killerkriterium» darstellen, so dass die Kaufverhandlungen abgebrochen werden.

Durch eine von Fachspezialisten durchgeführte DD-Prüfung werden Unsicherheiten sowie Risiken betreffend Kaufobjekt transparent gemacht und Fehlinvestitionen können so vermindert werden. Wir beraten Sie gerne persönlich zu diesem Thema und führen auch für Sie eine fundierte DD-Prüfung durch.

Autoren:



Marco Gunz
Betriebsökonom FH
dipl. Finanzexperte NDS HF
Truvag Treuhand AG, Sursee



Bernhard Herger
MSc Business Administration
dipl. Wirtschaftsprüfer, Experte Swiss GAAP FER
zugelassener Revisionsexperte
Truvag Revisions AG, Sursee

Besondere Prüfungen

Auch Unternehmen durchlaufen verschiedene Lebensphasen und sind neben den jährlich wiederkehrenden, gesetzlichen Abschlussprüfungen (eingeschränkte oder ordentliche Revision) auch mit weiteren gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen konfrontiert. Die meisten besonderen Prüfungen betreffen die **Sacheinlage**. Dies kommt vor bei:

- Neugründungen
- Umwandlungen (z.B. Einzelfirma in Aktiengesellschaft)
- Kapitalerhöhungen

Daneben kommen Prüfungen im Zusammenhang mit dem Fusionsgesetz, bei Kapitalherabsetzungen sowie der vorzeitigen Liquidation als weitere besondere Prüfungen vor. Die Prüfung von besonderen Vorgängen muss nicht zwingend durch die im Handelsregister eingetragene Revisionsstelle vorgenommen werden. Sie muss aber, je nach gesetzlicher Vorgabe, zwingend durch einen zugelassenen Revisionsexperten oder einen zugelassenen Revisoren durchgeführt werden.

Anders als bei der eingeschränkten Revision ist bei den besonderen Vorgängen eine positiv formulierte Zusicherung oft unabdingbar (Bericht im Standardwortlaut). So würde zum Beispiel bei einer Gründung ein Bericht mit einer eingeschränkten oder gar negativen Prüfungsbestätigung dazu führen, dass das Handelsregisteramt die Eintragung verweigert. Die Grundlage jeder Prüfung von besonderen Vorgängen bilden die Prüfungsstandards des Branchenverbands EXPERTsuisse. Dabei muss jeweils eine sorgfältige Auswahl der benötigten Standards vorgenommen werden. Wird der beauftragte Wirtschaftsprüfer bereits als Abschlussrevisor eingesetzt, kann er die an der Jahresabschlussprüfung erlangten Erkenntnisse in die Prüfung des besonderen Vorgangs miteinbeziehen. Es sind ausreichende und geeignete Prüfungsnachweise erforderlich damit das positive Prüfungsurteil abgegeben werden kann.

Schwerpunkt Sacheinlageprüfung bei Gründungen und Umwandlungen

Die am häufigsten vorgenommene besondere Prüfung ist die Sacheinlageprüfung, durch die Einlagen mit fragwürdigen oder unüberprüfbaren Werten verhindert werden sollen. Dadurch werden die Gesellschafter, Aktionäre und die zukünftigen Gläubiger geschützt. Nur qualifizierte Tatbestände wie die Sacheinlage oder Sachübernahme erfordern eine Prüfung. Keine Prüfung braucht es bei einer Barliberierung. Gegenstand der Prüfung ist der Gründungsbericht. Gemäss Art. 635a OR prüft ein mindestens als zugelassener Revisor eingetragener Prüfer den Gründungsbericht und bestätigt schriftlich, dass dieser vollständig und richtig ist. Dabei wird die formelle und materielle Richtigkeit unterschieden. In formeller Hinsicht wird die Vollständigkeit bezüglich den gesetzlich vorgeschriebenen Elementen des Gründungsberichtes geprüft. Bei der materiellen Richtigkeit wird die Werthaltigkeit der eingebrachten Vermögenswerte hinterfragt. Dabei stehen die Vertretbarkeit der Bewertung und die Bestände in der Übernahmebilanz im Zentrum. Der Wirtschaftsprüfer prüft, ob die Voraussetzungen Aktivierbarkeit, Verwertbarkeit und Verfügbarkeit erfüllt sind. Zukünftige

Ansprüche (z.B. Lebensversicherungen; wenn nicht fällig), Gebrauchsrechte (z.B. Miete oder Pacht), höchstpersönliche Rechte (z.B. Wohnrechte) oder Objekte mit geringem Wert (z.B. Arbeitskleidung) sind dabei nicht einlagefähig.

Der für eine Sacheinlage massgebliche Bewertungszeitpunkt ist der Zeitpunkt des Eintrags im Handelsregister. Eine Gründungsprüfung sollte deshalb so nah wie möglich an diesem Datum durchgeführt werden. Ansonsten müssen Wertveränderungen zwischen dem Zeitpunkt der Prüfung und dem Eigentumsübergang miteinbezogen werden. Die Bewertungsvorschriften von Sacheinlagen und Sachübernahmen sind in den allgemeinen Buchführungs- und Rechnungslegungsvorschriften geregelt (Art. 957 ff OR). Die Obergrenze bildet der Verkehrswert. Eine Unterbewertung ist insbesondere im Sinne des Gläubigerschutzes aus rechtlicher Sicht zulässig. In der Praxis kommt es häufig vor, dass die Gründungsprüfung unter grossem Zeitdruck erfolgen muss. Oft kommt erschwerend dazu, dass der Prüfer erstmals mit dem Kunden in Kontakt steht. Um einen reibungslosen Ablauf der gesamten Gründung bzw. Umwandlung gewährleisten zu können, ist es unabdingbar, dass der Kunde mit seinem Prüfer rechtzeitig Kontakt aufnimmt.

Neuerungen durch die Aktienrechtsrevision

In der am 23. November 2016 verabschiedeten Botschaft des Bundesrates zur Revision des Aktienrechts wird darauf verzichtet, die beabsichtigte Sachübernahme als qualifizierten Tatbestand bei einer Gründung oder Kapitalerhöhung zu bezeichnen. Somit wird sich hier die Erstellung eines Gründungs- bzw. Kapitalerhöhungsberichts sowie der entsprechenden Prüfungsbestätigung erübrigen. Wir erachten dies als sinnvoll, weil hier bisher eine Prüfungsbestätigung über geplante Werte abgegeben werden muss, die gar nicht geprüft werden kann und somit auch keine Aussage zur Werthaltigkeit möglich ist.

Der aktuelle Stand der Vorlage kann wie folgt zusammengefasst werden: Am 31. August und 1. September 2017 hat sich die Rechtskommission des Nationalrates nach 2013 zum zweiten Mal mit dem neuen Entwurf beschäftigt und nach intensiven Diskussionen ohne Gegenstimme beschlossen, darauf einzutreten. Ein Antrag auf Rückweisung der Vorlage an den Bundesrat, um die Vorlage strikt auf die Umsetzung der Abzockerinitiative zu begrenzen, wurde abgelehnt. Die parlamentarische Detailberatung an der Aktienrechtsrevision kann nun beginnen. Diese wird sich höchstwahrscheinlich über einige Zeit hinziehen.

Autoren:



Marco Bucher
BSc Business Administration
dipl. Wirtschaftsprüfer
zugelassener Revisionsexperte
Truvag Revisions AG, Sursee



Rolf Eberle
dipl. Wirtschaftsprüfer
zugelassener Revisionsexperte
Truvag Revisions AG, Sursee

Erste Erfahrungen mit FABI

Für viele Arbeitnehmer ging der Arbeitsweg schon immer ins Geld. Seit der Einführung des begrenzten Fahrkostenabzuges kann nun oft ein Grossteil dieser Kosten nicht einmal mehr von den Steuern abgesetzt werden, was viele Steuerpflichtige nun schmerzlich erfahren haben.

Das Schweizer Stimmvolk hat im Februar 2014 die Vorlage zur Finanzierung und zum Ausbau der Bahn-Infrastruktur (FABI) angenommen. Der sogenannte Pendlerabzug wird seit 1. Januar 2016 wie folgt begrenzt:

Bund	CHF 3'000
Kanton St. Gallen	CHF 3'655
Kanton Appenzell-Ausserrhoden	CHF 6'000
Kanton Appenzell-Innerrhoden	noch keine
Kanton Thurgau	CHF 6'000
Kanton Zürich	noch keine

Die Kosten für die Benützung des privaten Motorfahrzeuges können sehr wohl nur in begründeten Fällen in Abzug gebracht werden. Dennoch ist bei vielen Steuerpflichtigen die Benützung unumgänglich, weil Arbeits- und/oder Wohnort schlecht an den ÖV angebunden sind.

Personenwagenfahrer besonders betroffen

Für die Bundessteuer entspricht der Höchstabzug einem Arbeitsweg von rund 10 km oder 20 km pro Tag. ÖV-Benutzer kommen in den meisten Fällen «ungeschoren» davon. Ein Generalabonnement der 2. Klasse kann mit einem Preis von CHF 3'655 in den meisten Kantonen grösstenteils oder vollständig von den Steuern abgezogen werden.

Geschäftsfahrzeuge

Zusätzlich werden neu auch jene Steuerpflichtigen zur Kasse gebeten, denen vom Arbeitgeber ein Geschäftsfahrzeug zur Verfügung gestellt wird. Seit jeher musste bei kostenloser Überlassung mindestens ein pauschaler Privatanteil für privat zurückgelegte Strecken im Lohn aufgerechnet und versteuert werden (0.8% des Fahrzeug-Neuwertes pro Monat). Neu wird der zusätzliche geldwerte Vorteil des kostenlosen Arbeitsweges unter den übrigen Einkünften besteuert und bei den Berufskosten, wie bei allen anderen Steuerpflichtigen, der Abzug nur begrenzt zugelassen. Für Aussendienstmitarbeitende muss der prozentuale Aussendienstanteil auf dem Lohnausweis bescheinigt werden, damit der reine Arbeitsweg bestimmt werden kann. Zur Erinnerung: Der Lohnausweis stellt eine Urkunde dar. Es ist wichtig, dass dieser korrekt erstellt wird, denn bereits ein fehlendes Kreuz kann Beihilfe zur Steuerhinterziehung bedeuten.

Fahrkosten-Abzug in der Steuererklärung

Berechnungsbeispiele:

Nr. 1 Kurzstrecke St. Gallen - Gossau:

8 km × 4 Fahrten × 220 Arbeitstage × CHF 0.70 =
CHF 4'928 minus Maximalabzug (SG) CHF 3'655 =
CHF 1'273 Mehreinkommen

Nr. 2 mittlere Strecke St. Gallen - Wil:

25 km × 2 Fahrten × 220 Arbeitstage × CHF 0.62 =
CHF 6'820 minus Maximalabzug (SG) CHF 3'655 =
CHF 3'165 Mehreinkommen

Nr. 3 Langstrecke St. Gallen - Zürich:

90 km × 2 Fahrten × 220 Arbeitstage × CHF 0.38 =
CHF 15'048 minus Maximalabzug (SG) CHF 3'655 =
CHF 11'393 Mehreinkommen

Die genannten Beispiele sollen schlicht die Distanz verdeutlichen. Effektiv wäre bei den gewählten Orten der Abzug aufgrund der Möglichkeit der ÖV-Benützung wahrscheinlich auf die Kosten des ÖV begrenzt. Es zeigt sich, dass bereits Steuerpflichtige mit einem sehr kurzen Arbeitsweg seit 2016 Mehreinkommen zu versteuern haben.

Fazit

Aufgrund der Begrenzung des Pendlerabzugs ist für viele Steuerpflichtige die Steuerbelastung deutlich angestiegen. Warum also nicht einen Wohnort-Wechsel, Home-Office oder womöglich einen Wochenaufenthalt am Arbeitsort ins Auge fassen? Durch eine genaue Analyse, entsprechender Planung und der Wahl des richtigen Zeitpunkts können Steuern gespart werden. Wir beraten und unterstützen Sie gerne individuell zu diesem Thema.

Autor:



Reto Näf
dipl. Treuhandexperte
zugelassener Revisionsexperte
Truvag St. Gallen

Unser neues Gesicht

Seit Mitte August 2017 ist **Robin Bigler** bei uns als Sachbearbeiter Treuhandwesen und Revisionsassistent beschäftigt. Wir freuen uns auf eine angenehme Zusammenarbeit und heissen ihn herzlich willkommen bei der Truvag St. Gallen.

